

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

_1	1. Jahrgang	Halle (Saale),	den 15. Juli 2014	Numi	mer 7
			INH	ALT		
A.	Landesverwaltungsamt			1		
	Verordnungen Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Änderung der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes im Bereich der B 100 zur Sicherung der Planung für den Neubau der Muldebrücke bei Pouch vom 23.06.2014			. Öffentliche Bekanntgabe des Referates missionsschutz, Chemikaliensicherheit, technik, Umweltverträglichkeitsprüfung Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG Rahmen des Genehmigungsverfahrens		
2			127	Antrag der AC	Biogasanlagen Drei Manage- 48155 Münster auf Erteilung	
	2. Rundverfügungen			einer Genehmig Immissionsschu	einer Genehmigung nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche	
	3. Amtliche Bekanntmachungen			schl. BHKW in	Biogaserzeugungsanlage ein- 06774 Schlaitz im Landkreis	100
	 Öffentliche Bekanntmachung des F Hoheitsangelegenheiten, Gefahre über die Auslegungszeiten des Alarm- und Gefahrenabwehrplans für triebsbereich Speicherbetrieb Pecker Storengy Deutschland GmbH 	enabwehr externen den Be-	127	missionsschutz, technik, Umw Einzelfallprüfung	canntgabe des Referates Im- Chemikaliensicherheit, Gen- eltverträglichkeitsprüfung zur g nach § 3c des Gesetzes über	128
	. Öffentliche Bekanntmachung des F Kommunalrecht, Kommunale Wirtsc Finanzen über die Auflösung des Z bandes Naturpark "Colbitz-Letzlinge Beschluss des Zweckverbandes N "Colbitz-Letzlinger-Heide"	chaft und Zweckver- er-Heide",	127	Rahmen des C Antrag der Biog 06537 Kelbra a gung nach Immissionsschu Änderung einer	äglichkeitsprüfung (UVPG) im Genehmigungsverfahrens zum gas GmbH "Am Kyffhäuser" in auf Erteilung einer Genehmi- § 16 des Bundes- tzgesetzes für die wesentliche Biogaserzeugungsanlage ein- nd Anlage zur Lagerung von	
	 Öffentliche Bekanntmachung des F Wirtschaft über die Ausschreibung mächtigte Bezirksschornsteinfegerin 	g bevoll- oder be-		brennbaren Gas kreis Mansfeld	sen in 06537 Kelbra im Land- Südharz	129
	vollmächtigter Bezirksschornsteinfege Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 12	er für den	128	. Öffentliche Bek Immissionsschu Gentechnik.		
	 Öffentliche Bekanntmachung des F Wirtschaft über die Ausschreibung mächtigte Bezirksschornsteinfegerin vollmächtigter Bezirksschornsteinfege Kehrbezirk Harzkreis Nr. 20 	g bevoll- oder be-	128	über die Entsch P&S GmbH, E burg auf Erteilu § 4 des Bund zur Errichtung u	Umweltverträglichkeitsprüfung eidung zum Antrag der Solvay ngesserstraße 8, 79108 Freiung einer Genehmigung nach des-Immissionsschutzgesetzes und zum Betrieb einer Anlage von Tensiden am Standort	
	. Öffentliche Bekanntmachung des F Immissionsschutz, Chemikaliens Gentechnik, Umweltverträglichkeit zum Antrag der Bioenergiepark Roßlau GmbH & Co KG in 55286 V auf Erteilung einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu	icherheit, tsprüfung Dessau- Vörrstadt h § 4 des		Genthin, Landk . Öffentliche Bek Immissionsschu Gentechnik, über die Entsch	creis Jerichower Land canntmachung des Referates	129

128

Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage ein-

schließlich Lagerung brennbarer Gase in

06862 Dessau-Roßlau, Stadt Dessau-

Roßlau

ße in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung ei-

ner Genehmigung nach § 4 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 130

131

132

132

133

133

Kohlenwasserstoffen, Mitteldruckhydrierung in Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glaubner-Straße 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe in Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Rücknahme des Antrags der Firma RST Recycling Sanierung Thale GmbH in 06502 Thale auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen in 38889 Blankenburg (Harz), Landkreis Harz
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Altmark-Käserei Uelzena GmbH in 39629 Bismark (Altmark) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer BHKW-Anlage in 39629 Bismark (Altmark), Landkreis Stendal
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz. Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Montan Chemie GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehnach § 16 des Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung und Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG in 39345 Bülstringen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in 06449 Aschersleben, Landkreis Salzlandkreis

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Glaconchemie GmbH in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Glycerinaufbereitungsanlage in 06217 Merseburg, Landkreis Saalekreis
- Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Bioenergie Barby GmbH, Blumenstraße 16, 93055 Regensburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biomethananlage in 39249 Barby, Landkreis Salzlandkreis
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrar- und Milchhof Stemmern GmbH in 39171 Sülzetal, OT Stemmern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel in 39171 Sülzetal, OT Bahrendorf, Landkreis Börde
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma TRIMET Aluminium SE in 06493 Harzgerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen in 06493 Harzgerode, Landkreis Harz
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Cargill Deutschland GmbH in 39249 Barby auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Sirup mit einer Produktionskapazität von 800 Tonnen pro Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe in 39249 Barby, Salzlandkreis
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zu den Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante

134

134

135

135

136

126

Hochwasserschutzmaßnahme im Flussgebiet der Saale Neubau Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm, Stadt Halle (Saale)

136

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 12.06.2014 – Z/233-31030/6/2014

137

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung im Bewilligungsfeld Kehnert-Bertingen

137

. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung im Bewilligungsfeld Woltersdorf-West

138

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung

des Landesverwaltungsamtes zur Änderung der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes im Bereich der B 100 zur Sicherung der Planung für den Neubau der Muldebrücke bei Pouch vom 23.06.2014

Auf der Grundlage des § 9a Abs. 3, Satz 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBI. I. S. 1388) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und § 1 Abs. 7 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.03.1994 (GVBI. LSA S. 493), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBI. LSA S. 122) wird nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gemeinde und des betroffenen Landkreises verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landesverwaltungsamtes über die Festlegung eines Planungsgebietes im Bereich der B 100 zur Sicherung der Planung für den Neubau der Muldebrücke bei Pouch vom 16.07.2012, verkündet im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.08.2012, S. 125, wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG außer Kraft, spätestens jedoch am 15.08.2016.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 23.06.2014

Der Präsident des Landesverwaltungsamtes
Pleye

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr über die Auslegungszeiten des externen Alarmund Gefahrenabwehrplans für den Betriebsbereich Speicherbetrieb Peckensen der Storengy Deutschland GmbH

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S.400, geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 39, S. 410 wird der Plan für den Betriebsbereich der

Storengy Deutschland Betrieb GmbH - Speicherbetrieb Peckensen

in der Zeit vom 01. August 2014 bis 01. September 2014 im Hauptgebäude der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, 38489 Beetzendorf, Marschweg 3, Zimmer 121 und im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, 29413 Diesdorf, Himmelreichstraße 1, Zimmer 1, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Auflösung des Zweckverbandes Naturpark "Colbitz-Letzlinger-Heide"

> Beschluss des Zweckverbandes Naturpark "Colbitz-Letzlinger-Heide"

Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.01.2014: Der Zweckverband Naturpark "Colbitz-Letzlinger-Heide" beschließt gemäß § 14 GKG-LSA in Verbindung mit § 17 der Verbandssatzung die Auflösung des Zweckverbandes Naturpark "Colbitz-Letzlinger-Heide". Gleichzeitig wird der Auflösungsvertrag, wie in der Verbandsversammlung vom 16.01.2014 vorgelegen hat, mit den Ergänzungen entsprechend TOP 3 der Niederschrift zur Verbandsversammlung beschlossen:

Dazu erhielt der Zweckverband Naturpark "Colbitz-Letzlinger-Heide" am 18.06.2014 vom Landesverwaltungsamt folgende Verfügung:

- Die von der Verbandsversammlung am 16.01.2014 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes Naturpark "Colbitz-Letzlinger-Heide" wird genehmigt.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag Dönitz

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 12

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 12** für eine Bestellung zum 1. Dezember 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.07.2014 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. August 2014** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt Referat Wirtschaft Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Harzkreis Nr. 20

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 20** für eine Bestellung zum 1. Dezember 2014 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.07.2014 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. August 2014** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt Referat Wirtschaft Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co KG in 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage einschließlich Lagerung brennbarer Gase in 06862 Dessau-Roßlau, Stadt Dessau-Roßlau

Die Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co KG in 55286 Wörrstadt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt mit einer Durchsatzleistung von 152 Tonnen je Tag und

einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 15,3 Tonnen und

einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 4,29 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;

(Anlage nach 8.6.3.1, 9.1.1.2, 1.16 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06862 Dessau-Roßlau

Gemarkung: Roßlau, Flur: 14, Flurstücke: 8/3.

Mit Schreiben vom 22.05.2014 hat die Bioenergiepark Dessau-Roßlau GmbH & Co KG ihren Genehmigungsantrag zurückgenommen.

Das Genehmigungsverfahren ist damit abgeschlossen.

Die gemäß § 20 Abs. 4 der Verordnung über Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) erforderliche Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AC Biogasanlagen Drei Management GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Biogaserzeugungsanlage einschl. BHKW in 06774 Schlaitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Firma AC Biogasanlagen Drei Management GmbH in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 15.04.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-

Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung

einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von 3,9 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas und einer Durchsatzleistung von weniger als 100 Tonnen je Tag inkl. einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch Verbrennung von Biogas (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,60 MW

hier: Errichtung und Betrieb einer Gärresttrocknung

auf dem Grundstück in 06774 Schlaitz,

Gemarkung: Schlaitz,

Flur: 2, Flurstück: 319.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas GmbH "Am Kyffhäuser" in 06537 Kelbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Biogaserzeugungsanlage einschl. BHKW und Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in 06537 Kelbra im Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Firma Biogas GmbH "Am Kyffhäuser" in 06537 Kelbra beantragte mit Schreiben vom 06.02.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmi-

gung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung

einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von 4,1 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas und einer Durchsatzleistung von weniger als 100 Tonnen je Tag inkl. einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch Verbrennung von Biogas (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,40 MW sowie

einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 13,9 Tonnen

hier: Errichtung und Betrieb zusätzliches BHKW Erhöhung der Menge der Einsatzstoffe

auf dem Grundstück in 06537 Kelbra,

Gemarkung: Kelbra,

Flur: **6,**

Flurstück: 105/3, 105/4, 105/5.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Solvay P&S GmbH, Engesserstraße 8, 79108 Freiburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden am Standort Genthin, Landkreis Jerichower Land

Auf Antrag wird der Solvay P&S GmbH in 79108 Freiburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Tensiden mit einer Kapazität von 35.000 t/a

(Anlage nach Nr. 4.1.11 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 39307 Genthin,

Gemarkung: Genthin Flur: 1
Flurstück: 10224.

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg bzw. über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.07.2014 bis einschließlich 29.07.2014

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Genthin

Fachbereich Bau Lindenstraße 2 39307 Genthin

Dienstzeiten: Montag, Mittwoch,

Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale) Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg bzw. über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Miltitz Aromatics GmbH, OT Wolfen, Riechstoffstraße in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen, Mitteldruckhydrierung in Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag wird der Miltitz Aromatics GmbH, OT Wolfen, Riechstoffstraße in 06766 Bitterfeld-Wolfen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen, Mitteldruckhydrierung mit einer Kapazität von 300 t/a (Anlage nach Nr. 4.1.1 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in

06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen,

Riechstoffstraße Gemarkung: Greppin

Flur: 11 Flurstück: 187

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) bzw. über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.07.2014 bis einschließlich 29.07.2014

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bitterfeld-Wolfen, Verwaltungssitz OT Wolfen

Zimmer 201 OT Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) bzw. über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glaubner-Straße 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe in Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die ICL-IP Bitterfeld GmbH beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe

hier: Anlagenmodifikation der Phosphatesteranlage

(Anlage nach Nr. 4.1.2 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06749 Bitterfeld-Wolfen

Gemarkung: Bitterfeld Flur: 11 Flurstück: 21/30.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungs-amt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Rücknahme des Antrags der Firma RST Recycling Sanierung Thale GmbH in 06502 Thale auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen in 38889 Blankenburg (Harz), Landkreis Harz

Die Firma RST Recycling Sanierung Thale GmbH in 06502 Thale beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 1 500 t / Tag

(Anlage nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Blm-SchV)

auf Grundstücken in 38889 Blankenburg (Harz),

Gemarkung: Blankenburg (Harz)

Flur: **34**

Flurstücke: 1895, 1052

Mit Schreiben vom 12. Juni 2014 hat die RST Recycling Sanierung Thale GmbH ihren Genehmigungsantrag zurückgenommen.

Das Genehmigungsverfahren ist damit abgeschlossen.

Die gemäß § 20 Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erforderliche Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Altmark-Käserei Uelzena GmbH in 39629 Bismark (Altmark) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer BHKW-Anlage in 39629 Bismark (Altmark), Landkreis Stendal

Die Altmark-Käserei Uelzena GmbH in 39629 Bismark (Altmark) beantragte am 23.05.2014 beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

BHKW mit Abhitzekessel mit einer FWL von 3 649 kW für die Käserei

auf einem Grundstück in 39629 Bismark (Altmark)

Gemarkung: **Bismark** Flur: **2**

Flurstücke: 508/132

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Montan Chemie GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung und Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis

Die Firma Montan Chemie GmbH in 06258 Schkopau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Behandlung und Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 1 500 t/d (240 000 t/a) und einer Lagerkapazität von 3 170 t

Hier: chemische Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zusätzliche Abfälle im Output der ASN 19 02 05*, 19 02 06, 15 01 02 und 19 12 02

(Anlage nach Nr. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in 06258 Schkopau

Gemarkung: Korbetha

Flur: 1 Flurstück: 37/12

Das Vorhaben wurde am 15.05.2014 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der am 06.08.2014 geplante Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG in 39345 Bülstringen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in 06449 Aschersleben, Landkreis Salzlandkreis

Auf Antrag wird der Firma BARO Lagerhaus GmbH & Co. KG in 39345 Bülstringen die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen mit einer Lagerkapazität von max. 1.750 Tonnen

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 29 und Nr. 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 06449 Aschersleben

Gemarkung: Aschersleben

Flur: 30

Flurstücke: 147 und 152

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.07.2014 bis einschließlich 29.07.2014

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Aschersleben

Haus 2 Amt 40 - Stadtplanung Zimmer 112 Hohe Str. 7 06449 Aschersleben

Mo.	von 08:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 17:30 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Glaconchemie GmbH in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Glycerinaufbereitungsanlage in 06217 Merseburg, Landkreis Saalekreis

Die Firma Glaconchemie GmbH in 06217 Merseburg beantragte mit Schreiben vom 11.12.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Glycerinaufbereitungsanlage; hier: Errichtung und Betrieb einer Energieverwertungsanlage zur energetischen Nutzung des Produktes Glyco-C

in 06217 Merseburg Gemarkung: **Merseburg**

Flur: 9

Flurstücke: 85 und 106.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Bioenergie Barby GmbH, Blumenstraße 16, 93055 Regensburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biomethananlage in 39249 Barby, Landkreis Salzlandkreis

Die Firma Bioenergie Barby GmbH, in 93055 Regensburg beantragte mit Schreiben vom 27.01.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biomethananlage Barby

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 t oder mehr je Tag, – hier: 190,4 t/d Durchsatzkapazität;

- Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dienen (brennbare Gase), soweit es sich nichtausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t;
- Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 m³ oder mehr;
- Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Nm³ je Jahr Rohgas oder mehr;
- Anlage zur Erzeugung von Strom, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer FWL von 1 MW bis weniger als 10 MW bei Verbrennungsmotoranlagen – FWL 1,3 MW –;

in 39249 Barby,

Gemarkung: Barby, Flur: 10 und 17,

Flurstücke: 1/19; 3 und 128/1.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrar- und Milchhof Stemmern GmbH in 39171 Sülzetal, OT Stemmern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel in 39171 Sülzetal, OT Bahrendorf, Landkreis Börde

Die Agrar- und Milchhof Stemmern GmbH in 39171 Sülzetal, OT Stemmern beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) zur Errichtung und zum Betrieb

einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel

Hier: Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 350.000 Tierplätzen, Errichtung von 16 Futtersilos, eines Löschwasserbeckens (V > 500 m³), von zwei Reinigungswassersammelbehältern, eines Sanitärabwassersammelbehälters, eines Sozialund Bürogebäudes, Aufstellen eines Heizöltanks (V = 20.000 l) sowie eines Kadavercontainers

(Anlage gemäß Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Blm-SchV)

auf dem Grundstück in 39171 Sülzetal, OT Bahrendorf

Gemarkung: Bahrendorf

Flur: 6

Flurstück: 35/5; 35/6

Das Vorhaben wurde am 15.05.2014 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 12.08.2014 stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Sport- und Freizeitzentrum

"Bördeland" Chausseestraße 26 39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma TRIMET Aluminium SE in 06493 Harzgerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen in 06493 Harzgerode, Landkreis Harz

Die Firma TRIMET Aluminium SE, NL Harzgerode in 06493 Harzgerode beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen

hier: Errichtung und Betrieb eines Schmelzofens zur Erhöhung der Kapazität von 252 t/d auf 275 t/d

(Anlage nach Nr. 3.4.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06493 Harzgerode**, Gemarkung: Harzgerode

Flur: 8

Flurstücke: 650, 646, 632, 630, 629, 611, 285.

Das Vorhaben wurde am 15.05.2014 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Cargill Deutschland GmbH in 39249 Barby auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Sirup mit einer Produktionskapazität von 800 Tonnen pro Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe in 39249 Barby, Salzlandkreis

Die Cargill Deutschland GmbH, in 39249 Barby, beantragte mit Schreiben vom 08.01.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Sirup mit einer Produktionskapazität von 800 Tonnen pro Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe

- hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 50.000 m³/a
 - Kapazitätserweiterung der Weizenmühle um 5 t/h auf 1.620 t/d
 - Kapazitätserweiterung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen von 415 t/d auf 432 t/d

auf dem Grundstück in 39249 Barby,

Gemarkung: **Barby**, Flur: **3.**

Flurstücke:

574/114, 575/114, 570/114, 571/114, 476/114, 572/114, 114/7, 65/33, 65/36, 14/6, 85/2, 93/1, 125/2, 442/126, 128/1, 130/3, 88/2, 86/1, 232/1, 54/1, 394/56, 56/5,395/57, 56/3, 56/4, 61/1, 61/2, 62/2,

62/3, 62/4.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zu den Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Hochwasserschutzmaßnahme im Flussgebiet der Saale Neubau Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm, Stadt Halle (Saale)

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 10.12.2013 die Plangenehmigung für die Hochwasserschutzmaßnahme im Flussgebiet der Saale, Neubau der "Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm" beantragt. Mit Datum vom 02.07.2014 wurde dazu ein modifizierter Plan vorgelegt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.7.2013 (BGBI. I, S. 2749) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gem. §§ 3 a bis 3 c UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 des Umweltverträglichkeitsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2002 (GVBI. LSA Nr. 47 S. 372), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBI. LSA S. 5) für das Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gem. § 3 c Satz 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das Deichneubauvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dessauer Straße 70 (unter dem Aktenzeichen 404.1.8 -62211- 0178) als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 12.06.2014 – Z/233-31030/6/2014

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBI. LSA S. 554), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Gemeinden Schkopau und Kabelsketal, Landkreis Saalekreis, neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 167, südlich des Ortsteils Dieskau der Gemeinde Kabelsketal, wird vom Abzweig der Neubaustrecke von der bisherigen Linie der Landesstraße L 167 bei Netzknoten 4638 032, Station 0.902, bis zu ihrer Einmündung in den bisherigen Verlauf der Landesstraße L 167 bei Netzknoten 4638 032, Station 1.876, mit einer Länge von 1 090 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 167 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 167 wird vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 167 bei Netzknoten 4638 032, Station 0.902, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 167 in den bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4638 032, Station 1.876, mit einer Länge von 606 Metern, eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger oder die Klägerin, den Beklagten oder die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 676), geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBI. I S. 3154), zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die

Aufhebung einer Bergbauberechtigung im Bewilligungsfeld Kehnert-Bertingen

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung nach § 8 BBergG

Nr.: II-B-f-298/95

im Bewilligungsfeld: Kehnert-Bertingen

für den bergfreien

Bodenschatz Kiese- und Kiessande zur

Herstellung von Betonzu-

schlagstoffen

in den Landkreisen Börde und Stendal

auf Antrag vom 15.04.2013 des Herrn Werner Theuerkauf, Dorfstraße 31 in 39517 Sandfurth, aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt das Gewinnungsrecht in vollem Umfang. Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die dazugehörigen Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Im Auftrag

Rappsilber

Siegel LAGO 3

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung im Bewilligungsfeld Woltersdorf-West

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung nach § 8 BBergG

Nr.: II-B-f-254/93

im Bewilligungsfeld: Woltersdorf-West

für den bergfreien

Bodenschatz Tonige Gesteine für spezielle

Einsatzgebiete (Dichtungs-

ton)

im Landkreis Jerichower Land

auf Antrag vom 03.06.2013 der Firma Baustoffe Flechtingen ZN der Matthäi Rohstoffe GmbH & Co. KG, Lindenplatz 20 in 39345 Flechtingen, aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt das Gewinnungsrecht in vollem Umfang. Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die dazugehörigen Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Im Auftrag

Rappsilber

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Erscheint zum 15. des Monats Bezugspreis: 24,72 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 €, zuzüglich Versandkosten